

weis, ng der Sache an das Kreisarbeitsgericht verstoße gegen die Tendenz des arbeitsgerichtlichen Verfahrens, derzufolge Zurückverweisungen auf das äußerste einzuschränken seien, greift nicht mehr durch. Im Gegensatz zu § 68 AGG und § 538 ZPO gibt § 50 AGO nunmehr der Zurückverweisung an die Vorinstanz den Vorzug und stellt die abändernde Selbstentscheidung lediglich in das Ermessen des Bezirksarbeitsgerichts. Schließlich ist auch der Hinweis, daß § 528 Satz 2 ZPO ebenso für das Bezirksarbeitsgericht gelte, wenn das Kreisarbeitsgericht sich ungerügt und zu Unrecht für zuständig erachtet habe, wie bereits erwähnt, durch §§ 28, 48 AGO überholt.

Somit hat nunmehr auch im Zivilprozeß das Berufungsgericht von Amts wegen die Frage der arbeitsgerichtlichen Zuständigkeit zu prüfen und bejahendenfalls die Klage mit Prozeßurteil als unzulässig abzuweisen, evtl. dort, wo eine Entscheidung durch die Konfliktkommission nicht in Betracht kommt, - auf Antrag des Klägers die Entscheidung der Vorinstanz durch Urteil aufzuheben und die Sache an das Kreisarbeitsgericht zu verweisen.

Der 2. Zivilsenat des Obersten Gerichts hat in seinem Urteil vom 8. August 1961 — 2 Uz 40/60 — (NJ 1962 S. 67) die Zuständigkeitsfrage nur mit folgendem Satz gestreift:

„Die Berufung, für deren Entscheidung der Senat trotz des materiell-arbeitsrechtlichen Charakters des Klageanspruchs nach § 528 Satz 2 ZPO zuständig ist (vgl. OGZ, Bd. 4, S. 57, 64) hatte Erfolg.“

Er hat somit die Gelegenheit nicht wahrgenommen, die Weitergeltung des § 528 Satz 2 nach dem Inkrafttreten des GBA und der AGO einer neuerlichen Nachprüfung zu unterziehen. Daß die erstinstanzliche Entscheidung vor diesem Zeitpunkt ergangen war, spielte keine Rolle, denn Prozeßrecht gilt zeitlich völlig unbeschränkt ohne Rücksicht auf zurückliegende Prozeßvorgänge, die vor dem zeitlichen Inkrafttreten neuer prozessualer Vorschriften geschehen sind⁸. Dadurch hat der 2. Zivilsenat die Verhandlung des Streitfalls durch das Arbeitsgericht verhindert und so dem Senat für Arbeitsstreitigkeiten die Möglichkeit genommen, erforderlichenfalls im Kassationswege eine arbeitsrechtliche Grundsatzfrage zu entscheiden.

Das Nebeneinander zweier von verschiedenen Prinzipien beherrschter Verfahrensordnungen löst naturgemäß noch eine Reihe weiterer, wenn auch weniger bedeutungsvoller Fragen aus. Die AGO kennt weder ein Versäumnisverfahren noch die vorläufige Vollstreckbarkeit. Kommt es daher erst nach Erlaß eines Versäumnisurteils oder Vollstreckungsbefehls zur Verweisung an das Kreisarbeitsgericht, kann der Kläger doch dadurch nicht bessergestellt sein, als wenn er von vornherein dort geklagt hätte. Weil auch § 343 ZPO nicht mehr anwendbar ist, so bleibt wohl nichts anderes übrig, als daß das verweisende Gericht in erweiterter Auslegung des § 303 ZPO durch Zwischenurteil das vorläufig vollstreckbare Versäumnisurteil bzw. den Vollstreckungsbefehl aufhebt und die Verweisung ausspricht.

Behandlung von Schadensersatzansprüchen im zivilrechtlichen Anschlußverfahren, die im Arbeitsrecht ihre Grundlage haben

Sind im Zivilprozeß die arbeitsrechtlichen Bestimmungen nur insofern von Bedeutung, als sie von Einfluß auf die Frage der sachlichen Zuständigkeit sind, so spielen sie im Anschlußverfahren des Strafprozesses

(§§ 268 ff. StPO) eine um so wichtigere Rolle. Das Oberste Gericht hat in seiner Richtlinie über die Anwendung der §§ 268 ff. StPO — Richtlinie Nr. 11 vom 28. April 1958 (GBl. II S. 93) - im Abschn. IV Ziff. 5 hervorgehoben, daß die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Verletzten, die ihre Grundlage im Arbeitsrecht haben, im Anschlußverfahren zulässig ist. Als Beispiel hat es insbesondere die Verantwortlichkeit der Werk tätigen aus Diebstahl, Unterschlagung, Untreue, aus strafbaren Verstößen der Betriebsleiter gegen Arbeitsschutzanordnungen und die Haftung der Werk tätigen für Fehlbeträge (Mankohaftung), soweit sich diese Verantwortlichkeit unmittelbar und ohne weitere Voraussetzungen aus dem zur Anklage stehenden Verbrechen ergibt, hervorgehoben.

Während das Oberste Gericht seine vorher auf arbeitsrechtlichem Gebiet ergangenen Richtlinien Nr. 2, 5 und 7 durch Beschluß vom 6. Juli 1961 (GBl. III S. 275) als gegenstandslos aufgehoben hat, hat es bisher an der Richtlinie Nr. 11 nichts verändert, obwohl manche darin verankerten Rechtssätze durch das GBA bzw. die AGO überholt bzw. hinfällig geworden sind. Diese Fortentwicklung des Rechts wird trotz der im § 68 VVG festgelegten, alle Gerichte bindenden Wirkung einer Richtlinie von den Strafgerichten schon aus der Erwägung zu beachten sein, daß ja die Richtlinie Nr. 11 zum Zeitpunkt ihres Erlasses nur von dem damals geltenden Rechtszustand ausgehen konnte, neues Recht aber stärker ist als eine Richtlinie.

Im folgenden soll versucht werden, die hauptsächlichen Gesichtspunkte darzulegen, die im Anschlußverfahren nunmehr zu beachten sind, wenn die Schadensersatzansprüche des Verletzten ihre Grundlage im Arbeitsrecht haben.

1. Da nach § 1 Abs. 2 Buchst. d EGGBA die Bestimmungen des BGB für Arbeitsrechtsverhältnisse mit dem

1. Juli 1961 außer Kraft getreten sind, können auch die Bestimmungen der §§ 823 ff. BGB, auf welche die Richtlinie in Abschn. IV Ziff. 1 hinweist, nicht mehr angewandt werden. An ihre Stelle sind die Vorschriften über die materielle Verantwortlichkeit (§§ 112 ff. GBA) getreten. Dabei ist zu beachten, daß zwischen fahrlässiger (§ 113) und vorsätzlicher (§ 114) Schadensverursachung streng zu unterscheiden ist.

2. Bei *vorsätzlicher Schädigung* — es kommen in der Praxis hauptsächlich Diebstahl, Unterschlagung und Untreue in Betracht — ist der Werk tätige gem. § 114 GBA für den gesamten Schaden, also auch für entgangenen Gewinn, voll verantwortlich; eine Haftungsbegrenzung findet somit nicht statt. Mangels Weitergeltung der §§ 284, 288, 291 BGB werden allerdings Verzugs- bzw. Prozeßzinsen nicht mehr als solche gefordert werden können; gestützt könnte eine Zinsforderung jedoch darauf werden, daß der geschuldete Betrag bei Anlage in einer Sparkasse oder Bank Zinsen getragen hätte bzw. daß der Betrieb gezwungen war, Bankkredit zu beanspruchen und dafür Debetzinsen zu entrichten. Die Höhe solcher Zinsen bedarf allerdings einer Beweisführung, der abstrakte Zinsensatz von 4 Prozent ist nicht mehr anwendbar.

Haben mehrere Werk tätige durch gemeinschaftliche Handlung vorsätzlich einen Schaden verursacht, so hat der Betrieb den Anspruch gegen alle Beteiligten geltend zu machen. Der Betrieb kann die gesamte festgelegte Schadensersatzsumme von einem Beteiligten voll oder von mehreren Beteiligten in beliebigen Anteilen verlangen (§ 114 Abs. 2 GBA). Der Gesetzestext vermeidet den Ausdruck „Gesamtschuldnerische Haftung“, wie er aus § 830, 840, 421 BGB geläufig ist. Daher dürfte es sich empfehlen, etwa wie folgt zu tenorieren:

⁸ vgl. Beschluß des BG Potsdam vom 16. Januar 1953 — S 8/53 — (NJ 1953 S. 154).